

IWRZ-Magazin

Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV
6/2017

FACHANWALT

3. Internationaler Wirtschaftsrechtstag in Berlin

Der 3. Internationale Wirtschaftsrechtstag am 9. und 10.11.2017 in Berlin, der durch die *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein* in Kooperation mit der *Deutschen Anwalt Akademie* jährlich veranstaltet wird, beeindruckte die Teilnehmer mit Vorträgen am Puls der Zeit und des internationalen Wirtschaftsrechts.

Die Themen reichten von Updates über Gesetzesnovellen in der Regelung der Geldwäschebekämpfung (*Dr. Margarethe von Galen*, Berlin) über einen Überblick über die Neuerungen der französischen Schuldrechtsreform (*Verena Moll*, Berlin) bis hin zur Diskussion zum international relevanten Datenvertrags- und Datenschutzrecht und hierauf anzupassendes Vertrags- und Haftungsrecht sowie zu dem sowohl die EU und ihre Mitgliedstaaten als auch den Rechtsmarktplatz Europa noch länger beschäftigenden Brexit.

1. „Rule of Law“ vs. „Rule of Algorithms“



Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen sprach über den Fortbestand der „rule of law“ im Zeitalter der „rule of algorithms“ und einer noch völlig unzureichenden

Rechtsrahmensetzung insbesondere im Hinblick auf eine als disruptiv empfundene Technologie, die dem geltenden Recht seine Grenzen aufzeige. Die Freiheit des Bürgers in seiner Willensausübung durch die Berechenbarkeit und Beeinflussung seiner Handlungen könne durch systematisches Sammeln von Informationen gepaart mit verhaltenssteuernden Algorithmen gefährdet werden. Er stellte die Frage, ob hierdurch nicht die Demokratie als solche in Gefahr gerate. Eine rechtliche Entterritorialisierung des Wissens finde insbesondere durch Internet-Giganten statt. Dem habe der europäischen Gesetzgeber dringend Grenzen zu setzen durch ein wirksames Datenvertrags- und Datenschutzrecht sowie den Schutz geistigen Eigentums.

Die Frage, ob der europäische Gesetzgeber seiner dringlichsten Pflicht der Rechtssetzung – abseits vom Verweis auf die Vertragsfreiheit und Privatautonomie – schon viel zu lange nicht nachgekommen sei, kulminierte sodann in der Hoffnung, es möge noch nicht zu spät sein.

2. Chinas Cyber Law

Um die Bewältigung der Folgen subtiler Ängste einer Staatsmacht ging es beim nächsten Thema. Dies allerdings in Form der gefühlt überschießenden Überwachung und Beschneidung der Privatautonomie:

China's Cyber Law und Regulierungen aus Sicht eines anwaltlichen Insiders (*Dr. Thomas Pattloch, LL. M.*) gab dem geneigten Zuhörer hilfreiche Anregungen an die Hand, wie ein Staat oder ein politischer Machtapparat die Fäden des Internets und Datenflusses höchst wir-

kungsvoll in der Hand behält und den Zugang und die Deutungs- und Beherrschungshoheit über die Daten seiner Bürger und der Besucher gleich mit:

Das Internet sei immer und überall, des Chinesen liebstes Kind. In China kontrolliere der Staat das WWW umfassend. Der westliche Tourist werde daher kaum Google finden, dürfe aber auf Baidu surfen und (anstatt facebook oder WhatsApp) der Applikation WeChat die Ehre geben. Vorbildlich sei dort auch die Kontrolle des Datenschutzes – sozusagen alles aus einer Hand – Vater Staat bewacht jede Regung und hat eine wirksame Datenexportkontrolle in Kraft gesetzt.



Dr. Thomas Pattloch im Gespräch

Ausländische Gäste – insbesondere auch Wirtschaftsunternehmen – dürften höflich um eine Lizenz anklopfen, hätten aber nicht einfach das Recht, diese zu fordern. Probat sei stattdessen die Zusammenarbeit mit einem chinesischen Partnerunternehmen, was die wirtschaftlichen Beziehungen zugleich auch viel „partnerschaftlicher“ gestaltet. Die chinesische Mauer ziehe sich als Golden Shield Project, auch „Great Firewall of China“ genannt, um die Datennetze.

Es erschlossen sich damit dem Zuhörer als nachdenklichem Betrachter der beiden Systeme der Datenschutz- und Netzpolitik Europas und Chinas durchaus wirksame Ansätze regulatorischen Wirkens, die zweifellos Teil eines Gesamtkonzeptes der Supermacht Chinas sind,

das hierzulande keinesfalls unterschätzt werden sollte.

3. Brexit – a UK and a German Perspective

Mit „Brexit – a UK Perspective“ eröffneten sich den Teilnehmern vertiefende Einblicke in die interne Sicht der britischen Kollegenschaft, die sich frühzeitig gegen den Brexit ausgesprochen hatte.

Hugh Mercer QC (Barrister in England und Wales und Chairman der Brexit Working Group of the Bar of England and Wales) verließ der Sorge und dem Bedauern der englischen Anwaltschaft über das Brexit-Votum Ausdruck und versuchte sich darin, das Unerklärliche daran mit der Betrachtung zu erklären, dass sich die EU zuweilen wohl zu sehr mit internen Scharmützeln befasste, als das große Ganze zu beleuchten. Die Frage nach dem „Was soll das denn?“ sei in der Tat nicht nur aus britischer Sicht berechtigt.

Erwäge man beispielsweise die nach dem Brexit drohenden Verluste der Rechtsdienstleistungsindustrie für das Vereinigte Königreich, einem Sektor, der immerhin für die Jahre 2014 und 2015 einen Gesamtwert von 25,7 Milliarden britischen Pfund einspielte und ein jährliches Wachstum von stolzen 8% aufwies, wovon die Nettoexportrate der Rechtsdienstleistungen während der letzten Dekade bei jährlich 5,6% lag, so wird die Frustration und Ernüchterung der britischen Kollegenschaft mehr als greifbar. Sie endet jedoch nicht dort.

Hugh Mercer warf im Hinblick auf das Vereinigte Königreich die Frage auf, warum die EU ein Zaungast bleibe und sich in elementaren Fragen der Weltpolitik derart passiv auf den Status des Beobachters zurückziehe, ja sich mehrheitlich abkapselse, so, als die Flüchtlingsströme einsetzen und Menschen in Scharen nach Europa zu drängen begannen. Er hinterfragte den wenig ehrlichen Umgang der (Kredit-)Geberländer mit der Tatsache, dass sie infolge künstlich niedrig gehaltener Wechselkurse aus der Schuldenkrise letztlich Nutzen gezogen haben.

Er traf damit zielsicher den Kern des Problems, das sich nicht allein auf das Vereinigte Königreich beschränkt: Ein Gefühl der Bedrohung und Überforderung großer Teile der Bevölkerung, das sich bestätigt findet, wenn sich die Meldungen über betrügerische Wirtschaftsaktivitäten (als Beispiel nannte er die Panama-Krise)

oder über scheinbar unlösbare Probleme häufen, während dem wachsenden Wohlstand einer obersten Schicht Vermögiger ein Schrumpfen der Mittelschicht gegenübersteht.

Merger betonte sein Unverständnis darüber, dass gerade die Bürger des UK mit ihren vielen Club- und Vereins-Memberships doch eigentlich darüber im Bilde sein sollten, dass es in einem Verein um Mehrheitsentscheidung und demokratischen Ausgleich gehe und man nicht bei jeder Frustration sogleich das Handtuch werfe. UK, so *Merger*, sei eben kein isoliertes Island oder Norwegen und auch kein Liechtenstein. Er votierte für eine starke kontinentale Partnerschaft in verschiedensten Bereichen und benannte dazu Dänemark als Vorbild.

Dennoch schloss letztlich der Vortrag *Hugh Mercers* mit der Feststellung des wohl unabänderlichen Status quo des Endes der Freizügigkeit nach Großbritannien mit dem Brexit, um sodann die herausragenden Leistungen der Anwaltschaft auf britischer und deutscher Seite zu loben und dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, es möge sich dennoch eine „functional relationship“ im Sinne einer weiteren grenzüberschreitenden anwaltlichen Zusammenarbeit erhalten, die der „rule of law“ über beidseitige proaktive Argumentation der Rechtsvertreter und über die weitere gegenseitige Anerkennung zumindest der Exzellenz der beidseitigen juristischen Vertreter des Berufsstandes Rechnung tragen möge.

Die deutsche Perspektive erläuterte ein junger Kollege aus Berlin, *Dr. Moritz Mentzel*. Er wartete mit einer gelungenen Aufzählung praktischer Auswirkungen und auch praktisch umsetzbarer Handlungsmöglichkeiten auf.

4. Neuerung der Schiedsordnungen

Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, Frankfurt/M. referierte über die Neuerungen bei den Schiedsordnungen der *DIS* und *ICC*, insbesondere zu Maßnahmen der Erhöhung der Effizienz und Beschleunigung der Verfahren, etwa durch die Einreichung elektronischer Schriftsätze, durch Möglichkeiten der Verbindung von Verfahren. *Prof. Dr. Salger* ist zugleich Autor eines Praxishandbuchs mit praktischen Mustern, Checklisten und Verfahrenstipps (Internationale Schiedsverfahren, 2018).

5. Sammelklagen ante portas

Prof. Dr. Stephan Wernicke, Chefjustitiar des Deutschen Industrie- und Handelskammertages DIHK e.V. und Honorarprofessor für Europarecht an der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt Universität, warnte in seinem Vortrag vor Sammelklagen großer Kanzleien, die vor allem auf den ROI ihres Kooperationspartners zielten, dessen Marge sich nicht selten auf bis zu 35% der erstrittenen Summen beläuft. Enorme Reputationsschäden der involvierten Beklagten schädigten zudem die Wirtschaft in nicht hinzunehmender, weil auch die Interessen der Verbraucher nicht schützender Weise. Profiteure seien hier allenfalls die Industriekonkurrenten und die involvierten Anwälte und Finanzierer.

„Recht ist kein Investitionsobjekt“ betonte *Wernicke* und verwies auf die wirkungsvollere Rechtsverfolgung von Verbraucherinteressen durch kollektiven Rechtsschutz über Ombudsverfahren. Dass das *Bundesjustizministerium* kürzlich eine Musterfeststellungsklage im Entwurf vorgestellt habe, sei daher nur politisch verständlich, jedoch noch nicht konsequent zu Ende gedacht.

Zu den Überlegungen der *EU Kommission* zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen, die sich in der Empfehlung zur kollektiven Rechtsverfolgung 2013/396/EU artikulieren, referierte zuletzt noch *Dr. Peter Bischoff-Everding* (GD Justiz und Verbraucher Europäische Kommission). Klar wurde allerdings dabei, dass sich Entscheidungen hierzu noch etwas hinziehen werden, da der Zeitrahmen für die öffentlichen Konsultationen (30.10.-16.11.2017) und die Planung für den Eingang eventueller Richtlinienvorschläge (geplant für März/April 2018) großzügig ist.

Everding ging noch auf die aus Sicht der *EU Kommission* gegebene Gesetzgebungskompetenz in diesem Zusammenhang ein. Erwogen wurden bisher Art 81 Abs. 1, 2 lit.e und f, Art. 352 Abs. 1 AEUV und Art. 114 AEUV. Zweifel hinsichtlich der Tauglichkeit der ein oder anderen Rechtsgrundlage blieben auf Grund der Abwesenheit eines Binnenmarktbezugs (Art. 114 oder 169 Abs.1, 2 lit.a AEUV). Weiter besteht bisher Unklarheit über eine für Art. 352 Abs. 1 AEUV zu erzielende Einstimmigkeit. Es bleibt eventuell die Rechtsgrundlage des Art. 169 Abs. 1, 2 lit.b AEUV, wofür zwar kein Binnenmarktbezug notwendig wäre,

jedoch könnte diese Rechtsgrundlage nur für ergänzenden und unterstützen Rechtsschutz zu etwa bestehenden nationalen Verfahren erhalten, so *Everding*, nicht aber diese ersetzen.

6. Fazit

Dank und Anerkennung für die hervorragenden Vorträge, die gelungene Ver-

anstaltung, die Vortrags- und Themenauswahl, welche die drängenden Fragen unserer Zeit aufgriffen, gebühren den Referentinnen und Referenten sowie dem GfA der *Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV*.

Sylvie Werner

ist Rechtsanwältin und Head Legal & Digital Counsel der #openspace GmbH, Berlin.

Drittwirkung gegenüber jedermann entfaltend, das Recht als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit, auch geprägt durch das Institut des gutgläubigen Erwerbs als Tatbestand eines gesetzlichen Eigentumserwerbs.

In einem zweiten großen Abschnitt widmet sich der Autor dann den Gegenständen sachenrechtlichen Rechtsschutzes und stellt gleich zu Beginn die Frage nach der Systematisierung, indem er unter den Topos „Sache“ alle Gegenstände fasst, welche sich nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf „drittwirksame subjektive Vermögensrechte“ beziehen. Das ist – unbestreitbar und auch vom Autor so gewollt – eine eigenständige, auch vom deutschen Recht abweichende – weiterreichende – inhaltliche Festlegung. Hier fordert der Autor den Leser, Gelerntes hinter sich zu lassen. Doch in der gängigen Terminologie des europäischen Privatrechts gibt es keinen tragfähigen Begriff, der nicht in einer der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten schon mit einem abweichenden Inhalt aufgefüllt, somit besetzt und auch „verbraucht“ ist. Der Verfasser schlägt daher den Begriff „Gegenstand“ vor, indem alle Sachen und Gegenstände des Rechtsverkehrs so bezeichnet und auch subsumiert werden, die im Gegensatz zur natürlichen und juristischen Person stehen.

Gegenstände des Rechtsverkehrs, das ist ihre Signatur, können also „verkauft, getauscht oder verschenkt werden“. Doch neben die realen Sachen treten die normativen Sachen, welche als Grundstücke als „sachenrechtsfähige Objekte in Landschaften“ begriffen werden, gekennzeichnet durch „Körperlichkeit, Räumlichkeit, Normativität“. Hingegen ordnet der Verfasser sodann den „normativen Sachen“ all die Gegenstände des Rechtsverkehrs zu, welche keine reale körperliche Existenz aufweisen, wie Forderungen, Gesellschaftsanteile, geistige Schöpfungen, aber auch Unternehmen (good will).

Das mag, wenn man denn so will, eine eigentümliche und auch selbst geschaffene Terminologie sein. Aber sie wird zum Angelpunkt, um im dritten Teil des Buches die Arten und Erscheinungsformen subjektiver Sachenrechte zu erörtern, dargestellt immer aufs Neue an den nationalen Ordnungsansätzen. Dabei ist etwa die Zeit ein bestimmender Ordnungsfaktor: Eigentum ist zeitlich und auch inhaltlich unbegrenzt; doch hat es eine räumliche Begrenzung – es ist das Sachenrecht par

LAW – MADE IN GERMANY

Englisch für Handelssachen in Frankfurt/M.

Das *Landgericht Frankfurt/M.* will ab Januar 2018 eine englischsprachige Kammer für Handelssachen einrichten. Gerichtspräsident *Wilhelm Wolf* teilte dazu mit, dass Unternehmen künftig Verhandlungen auf Englisch beantragen können. „Nach dem Brexit wird es nicht mehr ohne Weiteres möglich sein, englische Urteile innerhalb der Europäischen Union zu vollstrecken. Wir werben dafür, internationale Verfahren,

die bislang in Großbritannien geführt wurden, nach Frankfurt zu bringen“, erklärte *Wolf*. Frankfurt/M. sei auf Grund seiner Lage, Verkehrs- und Infrastruktur und besonderen wirtschaftsrechtlichen Kompetenz der geeignete Standort. Unterstützen will das Vorhaben Hessens Justizministerin *Eva Kühne-Hörmann* (CDU). Sie plant, dafür Sachmittel zur Verfügung zu stellen und drei neue Stellen einzurichten.

REZENSIONEN

Christian von Bar, **Gemeineuropäisches Sachenrecht, München (Verlag C.H. BECK) 2015, ISBN 978-3-406-67817-2, 169 Euro**

Das hier anzuzeigende Buch ist, um es mit einem Wort zu sagen, ein wahres Meisterwerk. Mit stupenden Kenntnissen und vor allem neuen Erkenntnissen – basierend auf einer riesigen Menge von Daten (was sich vor allem in den extensiven, aber wichtigen Fußnoten widerspiegelt) – stellt der Autor hier einen Teil des Sachenrechts als integralen Bestandteil eines noch zu schaffenden Europäischen Privatrechts vor. Es geht dabei um das „Verstehen von Zusammenhängen“, aber auch um das Aufspüren der „inneren Sachgesetzlichkeiten“. Es ist also nicht das mehr oder weniger unverbundene – Langeweile erzeugende – Aneinanderreihen von sachenrechtlichen Regeln der einzelnen Rechtsordnungen, sondern der Verfasser wirft sogleich einen Blick von Teilaspekten immer wieder auf das systematisch geordnete Ganze und auch zurück. Die Sachenrechte Europas werden – dieses Ziel ist erreicht – wiederholungs- und vor allem auch widerspruchsfrei in ein Gesamtkon-

zept gestellt. Das Teilgebiet Sachenrecht der Privatrechtsordnungen wird europäisch-einheitlich begriffen. Darin liegt die hohe Faszination dieses Buchs, nicht minder aber die intellektuelle Leistung des Autors, die hier – mit diesem Wort sollte ein Rezensent sorgsam und vor allem auch höchst sparsam umgehen – Bewunderung auslöst. Das Buch fesselt durch die Dichte seiner Darstellung und die auf diesem Weg Schritt für Schritt gewonnenen Einsichten in bislang verborgene Zusammenhänge, auch wenn der Rezensent schamhaft und verschämt einräumt, nicht jede Zeile gelesen zu haben.

Das Buch gliedert sich in drei grundlegende Abschnitte: In die Erarbeitung der Grundlagen von Sachenrecht und Sachenrechten (trotz fehlender einheitlicher Terminologie der untersuchten Rechte), was die einheitlichen absoluten Vermögensrechte einschließt. Es sind also die Sachenrechte, die sich in Drei- oder Mehrpersonenverhältnissen bewähren, eine